



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
G E N E R A L R A T

Nr. 20/1998/6

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zl.	12 - 02/10 P3
Datum:	23. MÄRZ 1998
Verteilt:	24.3.98

Dr. Klaus Grabner

Wien, 20.3.1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 23.1.1998, GZ 28 0300/1-V/5/98, zugeleiteten Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

Anlagen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
G E N E R A L R A TNr. 20/1998/6An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. V/5Postfach 2
1015 Wien

Wien, 20. März 1998

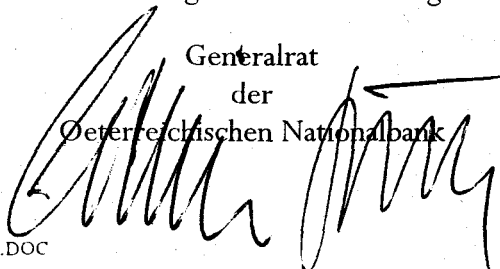
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr am 5.2.1998 zugestelltes Schreiben vom 23.1.1998, GZ 28 0300/1-V/5/98, teilen wir mit, daß aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Dessen ungeachtet möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- * Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, etwa betreffend die Frage, ob die Privatstiftung mit der Sparkassen-AG eine Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG) bildet und ob eine Verpflichtung zur Legung eines Konzernabschlusses (§ 59 BWG) besteht, sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, daß der Begriff der Finanz-Holdinggesellschaft (§ 2 Z.25 BWG) auch die hier in Rede stehenden Privatstiftungen miteinfaßt.
- * Weiters müßte die im neuen § 23 Abs.2 SpG enthaltene und derzeit nur an die Anteilsverwaltungs-Sparkassen gerichtete Verpflichtung zur Anwendung des § 43 Abs.2 BWG (Rechnungslegungsvorschriften) auch auf die aus der formwechselnden Umwandlung hervorgegangenen Privatstiftungen erstreckt werden.
- * In § 12 Abs.1 SpG ist vorgesehen, daß sich ein Sparkassenverein bei Vorhandensein einer Privatstiftung erst nach erfolgter Auflösung der Stiftung selbst auflösen kann. In § 12 Abs.2 leg.cit. fehlt die korrespondierende Regelung, was mit der Privatstiftung zu geschehen hat, wenn der Landeshauptmann in Ausübung des Aufsichtsrechtes den Sparkassenverein auflöst.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

G:\RECHT\ALLE\METZ\BRIEFE\B113H.DOC